

## Nachbarn fotografiert: Mieter muss ausziehen

In dem Wohnhaus fühlten sich viele von dem verhaltenskreativen Nachbarn beobachtet. Sogar eine Drohne tauchte vor dem Balkon einer Bewohnerin auf.

[ Reuters ]

**Missverhalten.** Ein Mann fertigte Fotos anderer Hausbewohner an, auch von Kindern beim Baden oder von einer Frau beim Rasenmähen im Bikini. Er darf delogiert werden.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Wenn sich ein Bewohner schwer danebenbenimmt, kann sein Mietvertrag wegen unleidlichen Verhaltens gekündigt werden. So geschehen in einem Fall, in dem der Mieter die Nachbarn in ihrer Privatsphäre störte.

Nachdem sein unter dem Carport abgestellter Pkw Schaden genommen hatte, entschloss sich der Mieter, das Carport zu überwachen. Dafür montierte er auf seinem Balkon eine Kamera. Sie war so programmiert, dass sie sich einschaltete, wenn sich jemand dem Carport näherte. Dadurch wurden auch andere Mieter der Wohnhausanlage

über Umstände, die er für einen Missstand hielt. So beschwerte er sich über zu frühe Spielgeräusche eines zweijährigen Kindes mit der Begründung, er selbst schlafe ja erst ab vier Uhr früh. Das dürfte stimmen, denn umgekehrt fiel der Mann anderen dadurch negativ auf, dass er trunken störte und bis spät in die Nacht lautstark Musik hörte.

### In Furcht, dass Fotos verbreitet werden

Das Bezirksgericht Graz-West sah die Grenze des Erträglichen überschritten. Der Mann greife in das Privatleben der anderen Hausbewohner ein. Dabei sei es gerade heutzutage durch die neuen technischen Möglich-

lie immer wieder ablichtete, und dass er Bilder von anderen Mieter beim Rasenmähen in Badebekleidung oder beim Sonnenbaden anfertigte. In Anbetracht dessen sei es vertretbar, wenn die Vorinstanzen „schwerwiegende und fortgesetzte Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Mieter und ihrer Angehörigen“ konstatierten und zum Schluss kamen, dass „künftig kein gedeihliches Zusammenleben“ mit den anderen Bewohnern mehr zu erwarten sei. Der Mann muss also nach der OGH-Entscheidung (5 Ob 236/16s) ausziehen.

## Kontenregister: 1905 Mal Einsicht, aber erst eine Einschau

Fiskus hält sich mit Abfrage von Kontobewegungen zurück - noch.

Wien. Seit Oktober 2016 ist ein zentrales Kontenregister online, in dem 33 Mio Bankkonten von Frau und Herrn Österreicher und von juristischen Personen vermerkt sind. Gerichte und Behörden können abfragen, wer wo ein Konto hat: neben der Strafjustiz auch die Steuerbehörden, wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist. Bei Einkommensteuer, KöSt und USt aber erst dann, wenn der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

Genau 1905 solcher Abfragen äußerer Kontodaten - auch Einsicht genannt - sind in den ersten sechs Monaten von Abgabenbehörden getätigt worden, berichtete die Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin Gabriele Hackl vorige Woche beim „Seminar Oberlaa“ im Austria Center Vienna. „Das heißt zehnmal pro Tag, doch die Tendenz ist steigend“, so Hackl.

Direkt in die Konten hineinblicken (Einschau) dürfen die Abgabenbehörden nur bei begründeten Zweifeln an den Angaben des Steuerpflichtigen, bei Aussicht darauf, dass die Zweifel ausgeräumt werden, und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Sie brauchen eine Bewilligung des Bundesfinanzgerichts. Von fünf Anträgen ist erst einer durchgegangen, so Hackl eine parlamentarische Anfragebeantwortung zitierend. „Es ist zu vermuten, dass auch das ansteigen wird.“ (kom)